

02.08.23

Blick 20.06.22 in die Werksatt Schulanlage Mühlematt – Belp

Eingabe belperforum

ZIFFER_109

109

Ist der Gemeinde, dem Wettbewerbsveranstalter, -Begleiter und den Planerinnen bekannt, dass die im Siegerprojekt geplante Wiederverwendung der (höchstwahrscheinlich asbesthaltigen Eternit-)Fassadenplatten (im Jurybericht: «Fassadeneternitschindeln» (?)) niemals und unter keinen Umständen erlaubt würde?

.1

Im Jurybericht brüstet sich der Berichtverfasser mit diesem Argument der «Wiederverwendung»; wieso?

Gestützt worauf?

.2

Die Wiederverwendung ist seit längerer Zeit in der Schweiz nach geltenden Gesetzen, Normen, Vorschriften und Empfehlungen (siehe Quellenangabe im Anhang) absolut und strikte verboten.

.3

Stimmt es, dass bis heute seitens der Verwaltung und Planerkreisen, Wettbewerbsbegleiter keine Untersuchungen angestellt wurde, ob speziell die (Eternit-)Fassadenplatten an den Gebäuden (mit geplanter «Wiederverwendung»?); (oder anderswo in der Anlage) asbesthaltiges Material vorhanden ist?

Hat dies nicht wesentliche Auswirkungen auf die Kostenschätzungen?

ANHANG ZU ZIFFER_109

siehe nächste Seite ->

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "Paul Looser (Suva)" <paul.looser@suva.ch>

Betreff: AW: Rückfrage und DANK //Re: Verwendung asbesthaltiger Materialien bei Neubau

Datum: 16. November 2022 um 12:49:54 MEZ

An: Urs Walthert <urs.walthert@belponline.ch>

Guten Tag Herr Walthert
Ja, das haben Sie richtig verstanden.
Freundliche Grüsse

Paul Looser | Experte Sicherheit und Gesundheitsschutz
Suva | Rösslimattstrasse 39 | 6005 Luzern
041 419 57 23

Von: Urs Walthert <urs.walthert@belponline.ch>

Gesendet: Mittwoch, 16. November 2022 11:21

An: Looser Paul (LPG) <paul.looser@suva.ch>

Betreff: Rückfrage und DANK //Re: Verwendung asbesthaltiger Materialien bei Neubau

Vielen Dank Herr Looser.

Da ist die De-/Remontage von asbesthaltigen Fassadenplatten ETERNIT aus den 80er Jahren bei Grossprojekten (die Rückgebaut werden) also inklusive und die Wiedervereinigung auch verboten.

Habe ich das korrekt verstanden?

Freundliche Grüsse

Urs Walthert Architekt

Am 16.11.2022 um 10:26 schrieb Paul Looser (Suva) <paul.looser@suva.ch>:

Guten Tag Herr Walthert
Auf die Schnelle habe ich folgendes zum Thema von asbesthaltigen Materialien gefunden:
Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) SR 814.81
Anhang 1.6 Asbest:

2 Verbote

Verboten ist:

- a. die Verwendung von Asbest;
- b. das Inverkehrbringen von asbesthaltigen Zubereitungen und Gegenständen;
- c. die Ausfuhr von asbesthaltigen Zubereitungen und Gegenständen;
- d. die Verwendung von asbesthaltigen Zubereitungen und Gegenständen.

Die ChemRRV finden sie

unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/478/de>

Freundliche Grüsse
Paul Looser | Experte Sicherheit und Gesundheitsschutz
Suva | Rösslimattstrasse 39 | 6005 Luzern
041 419 57 23

—
end